

Sitzung des Landrates vom 24. Februar 2011

Traktandum 23

2010/074 vom 11. Februar 2011

Postulat von Judith van der Merwe, FDP: «Begleitkommission zur Erarbeitung der neuen Spitalliste»

Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung und gleichzeitige Abschreibung

1. Die Kantone setzen bei der Spitalplanung Bundesrecht um. In der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), Artikel 58 b, werden die Schritte der Versorgungsplanung umschrieben:

Erster Schritt: Die Kantone ermitteln den Bedarf in nachvollziehbaren Schritten. Sie stützen sich namentlich auf statistisch ausgewiesene Daten und Vergleiche.

Zweiter Schritt: Die Kantone ermitteln das Angebot, das in Einrichtungen beansprucht wird, die nicht auf der von ihnen erlassenen Liste aufgeführt sind.

Dritter Schritt: Sie bestimmen das Angebot, das durch die Aufführung von inner- und ausserkantonalen Einrichtungen auf der Liste zu sichern ist, damit die Versorgung ihrer Bevölkerung gewährleistet ist. Dieses Angebot entspricht dem Bedarf gemäss den statistisch ausgewiesenen Daten abzüglich der Angebote, die nicht auf der von ihnen erlassenen Liste aufgeführt sind.

2. Der Kanton Basel-Landschaft hat sich mit seinen Nachbarkantonen Basel-Stadt, Aargau und Solothurn im Februar 2010 darauf verständigt, die Bedarfsplanung gemeinsam anzugehen. Baselland begründet zusammen mit diesen Kantonen nördlich des Juras schon heute gesundheitspolitisch einen Versorgungsraum, der durch ein umfassendes Angebot an medizinischen Leistungen und unterschiedlich starken Patientenströmen zwischen den Kantonen gekennzeichnet ist.

Diese Verflechtung in der stationären Versorgung legte es nahe, dass diese vier Kantone ihre Planung und Entscheide mit Blick auf die neue Spitalfinanzierung miteinander besprechen und die Informationen über die zu erwartenden Patientenströme austauschen. Das Resultat dieser Überlegungen wurde am 4.11.2010 mit den entsprechenden Versorgungsberichten publiziert und der Öffentlichkeit vorgestellt. Mit dem Versorgungsbericht des Kantons Basel-Landschaft wurde eine erste Etappe in der Spitalplanung abgeschlossen.

Auf der Spitalliste führt der Kanton inner- und ausserkantonale Einrichtungen auf, die notwendig sind, um das nach Art. 58b Abs. 3 KVV bestimmte Angebot sicherzustellen. Auf der Spitalliste ist für jedes Spital das dem Leistungsauftrag entsprechende Leistungsspektrum aufzuführen.

3. Die Spitalliste ist damit das Resultat der Versorgungsplanung. Die Kantone haben auf ihrer Spitalliste die inner- und ausserkantonalen Spitäler aufzuführen, die für die Versorgung ihrer Bevölkerung notwendig sind. Beschwerdeinstanz gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen zur Spitalplanung und zu den Spitallisten ist das Bundesverwaltungsgericht.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat 2010-074 zu überweisen und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Liestal, 31. Januar 2011